



Merkblatt zur Einmessungen von Leitungen

Zwar sind nach Art. 6 Abs. q Baubewilligungsdekret unterirdische Leitungen für Hausanschlüsse bewilligungsfrei, jedoch gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Wasserreglement sind Neuanschlüsse einer Liegenschaft in Form eines Gewässerschutzgesuches **bewilligungspflichtig**. Das betrifft ebenfalls die Neuverlegung von Drainageleitungen und Versickerungsanlagen. Insbesondere, wenn es um den geschützten Uferbereich, den Wald, ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet, ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal oder dessen Umgebung und ist das entsprechende Schutzinteresse geht.

Leitungen, zur Be- und Entwässerung in der Landwirtschaft sind ebenfalls **bewilligungspflichtig**.

Die Leitungen sind zur Kontrolle und Einmessung an das Ingenieurbüro Gruner Schweiz AG, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen,

Tel. Nr. 0041 78 706 24 18 (Pikett Leitungsaufnahmen)

zu melden. Die Kosten zur Leitungseinmessung und Katasterübernahme gehen zu Lasten des Verursachers. Die Kosten der digitalen Datenbank und deren Aktualisierung werden von der Gemeinde übernommen.